

Bundesversammlung

Die Frühjahrsession ist Donnerstag, den 23. März 1961 geschlossen worden. Die Übersicht der Verhandlungsgegenstände wird demnächst dem Bundesblatt beigegeben.

In den Nationalrat ist neu eingetreten: Herr Anton Stadler, Gemeindeammann und Kantonsrat von Altdorf (UR) in Altstätten, an Stelle des verstorbenen Herrn Theodor Eisenring.

In den Ständerat ist neu eingetreten: Herr Kurt Bächtold, Dr. phil., Redaktor von Osterfingen in Schaffhausen, an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Herrn Dr. Kurt Schoch.

Die Sommersession wird Montag, den 5. Juni 1961 beginnen.

5461

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Trikot-Oberkleider-Industrie

(Vom 3. März 1961)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Trikot-Oberkleider-Industrie.

I. Lehrtöchterausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Berufsbezeichnung lautet: Konfektionsschneiderin für Trikot-Oberkleider.

² Die Lehrzeitdauer beträgt zwei Jahre.

³ Die Ausbildung umfasst die industriemässige Anfertigung von

- Damenkleidern oder
- Damenkostümen oder
- Pullovern, Westen, Blusen und Jupes

aus gewirkten und gestrickten Stoffen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall ausnahmsweise einem Betrieb die Ausbildung von Lehrtöchtern in der Anfertigung von Pullovern oder Westen oder Blusen allein gestatten, wenn diese Artikel besonders gepflegt und mannigfaltig sind. Sie wird zu diesem Zweck mit dem Schweizerischen Wirkereiverein Rücksprache nehmen.

⁵ Die gelernten Konfektionsschneiderinnen stellen das zukünftige Kader in der Trikot-Oberkleider-Industrie dar. Der übrige Nachwuchs an Arbeiterinnen wird durch Anlernung gewonnen.

⁶ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁷ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, welche die betreffenden in Artikel 1, Absatz 3, erwähnten Kleidungsstücke vom Zuschnitt bis zum Fertigbügeln selbst herstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 1, Absatz 4.

² Sie müssen in der Lage sein, alle im Lehrprogramm Artikel 5 bis 7 erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

⁴ Die Lehrfirma betraut eine gelernte Konfektionsschneiderin oder gelernte Damenschneiderin, welche die nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt, mit der beruflichen Ausbildung der Lehrtochter. Während einer Über-

gangszeit von sechs Jahren kann die Ausbildung von Lehrtöchtern auch einer erfahrenen gelernten Konfektionsnäherin für Damenkleider oder Damenmäntel und Kostüme und mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis anvertraut werden.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ Auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 5 in der Konfektionsabteilung ständig beschäftigten Arbeitskräften darf eine Lehrtöchter ausgebildet werden.

² Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie normalerweise während des ganzen Jahres arbeitet.

³ Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der Lehrtöchter finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtöchter ist gemäss Lehrprogramm, Artikel 6, an allen einschlägigen Maschinen und in der Handhabung der Werkzeuge auszubilden. Im Verlaufe der Lehre sind ihr die notwendigen Arbeitsplätze anzuweisen.

² Die Lehrtöchter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist zu Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Die Lehrtöchter ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Berufskrankheiten aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Um die Lehrtochter mit der ganzen Trikot-Oberkleider-Industrie bekannt zu machen, ist ihr im Laufe der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, Einblick in alle Gruppen der Konfektionsabteilung zu nehmen.

⁶ Die in Artikel 6 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtochter so zu fördern, dass sie die Kleidungsstücke, auf die sie ausgebildet wurde, nach vorhandenen Schnitten selbständig zuschneiden und anfertigen kann.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Handnähen: Nähen von Säumen und Annähen von Drückern, Knöpfen und Garnituren. Einnähen von Polstern. Ausnähen von Knopflöchern und Ausführen aller vorkommender Handarbeiten.

Maschinennähen: Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Geräte und Nähmaschinen. Üben im Motornähen. Ausführen von Teilarbeiten, wie Nähen gerader Nähte, Anfertigen von Knopflöchern, aufgesetzten Taschen, Klappen- und Leistentaschen. Einsteppen von Reissverschlüssen. Ausführen von Steppgarnituren und Faltenarbeiten. Zusammennähen von einfachen Kleidern. Vorbügeln von Kleidern, soweit es zu deren Verarbeitung gehört.

Zweites Lehrjahr

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Nähen von zugeschnittenen Stücken wie Damenkleider oder Damenkostüme oder Pullover, Westen, Blusen und Jupes entsprechend dem Lehrbetrieb. Nähen von schwierigen Stücken in den verschiedenen Konfektionsgrößen. Bügeln. Steigern der Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten. Einführen in die Grundbegriffe des Zuschneidens nach vorhandenen Schnitten. Tätigkeit in der Zuschneideabteilung (Auflegen von Schnittmustern, Aufzeichnen, Ausschneiden von Stücken und Teilen, Ergänzen der Bündel mit den notwendigen Zutaten). Ausmessen der fertigen Kleider auf die bestimmten Größenmasse.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Verwendung und Unterhalt der Maschinen und anderer Fertigungsgeräte. Die verschiedenen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Wirtschaftlicher Einsatz von Maschinen, Material und Arbeitskraft. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 18, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11 bis 16 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung kann in einem geeigneten Betrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden. Sie ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin sind die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten wie Material, Muster oder Vorschriften sind der Kandidatin erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären.

³ Die Kandidatin ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten.

Art. 10

Prüfungsexperten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich die Kandidatin auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert zwei Tage. Davon entfallen auf

a. die praktischen Arbeiten	ca. 12 Stunden,
b. die Berufskennntnisse	ca. ½ Stunde,
c. das Fachzeichnen.	3–4 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

¹ Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes ein zugeschnittenes Stück anzufertigen, das ihr am Prüfungstage mit allen nötigen Unterlagen ausgehändigt wird (Zeit ca. 8 Stunden). Es kommen in Betracht

- Damenkleid oder
- Damenkostüm oder
- Deux-Pièces (Pullover und Jupe oder Bluse und Jupe oder Weste mit Jupe).

Die Zeit ist bei der Wahl eines besonders schwierigen Stückes angemessen zu erhöhen.

² Neben der Verarbeitung des zugeschnittenen Stückes hat jede Kandidatin diejenigen Teilarbeiten, wie Knopflöcher, Falten, Taschen, Kragen, die an dem Stück nicht vorhanden sind, an einem Musterstück anzufertigen. Ausserdem hat jede Kandidatin ein Muster auf einen Fantasiestoff aufzulegen, wobei besonders die schematische Aufstellung des Zuschnittes zu beachten ist (Zeit ca. 4 Stunden).

Art. 13

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe, Futter, Zutaten und Garnituren.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futter, Zutaten und Garnituren. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Geräte und Nähmaschinen.

Art. 14

Fachzeichnen

Jede Kandidatin hat folgende Arbeiten auszuführen:

- Zeichnen einer vorgeschriebenen Ableitung nach vorhandenem Grundmuster,
- Abformen eines Kleidoberteiles, eines Jupe, einer Jacke oder einer Bluse nach vorgelegtem Modell,
- Skizzieren von Kleidern und Einzelteilen.

Anstelle dieser Aufgaben kann auch die Lösung der nachfolgenden verlangt werden:

Erstellen eines

- Grundschnittes für Blusen und Jupes, mit kleinen Abweichungen in den Weitenmassen,
- Kleider- und Blusenärmels, mit Variationen in den Längen und Weiten,
- einfachen Reverskragens (sogenannter Schneiderkragen) oder eines einfachen Schalkkragens oder eines Bublikragens.

Der Kantenübertritt, die Breiten des Revers und des Kragens sowie die Länge müssen von den Experten bekanntgegeben werden, wenn nötig anhand einer Zeichnung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 15

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1: Gesamtausführung des Arbeitsstückes,
- Pos. 2: Ausarbeitung des Arbeitsstückes (Säure, innere Verarbeitung),
- Pos. 3: Teilarbeiten am Arbeitsstück,
- Pos. 4: Teilarbeiten am Musterstück,
- Pos. 5: Auflegen eines Musters auf Fantasiestoff (Stoffverbrauch, Genauigkeit, Zeitaufwand).

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der

einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 17 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Güte (Genauigkeit und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Arbeitseinteilung und Handfertigkeit) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

⁴ Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Art. 16

Beurteilung der Berufskenntnisse und des Fachzeichnens

¹ Die Beurteilung der Berufskenntnisse wird in den folgenden Positionen vorgenommen:

Pos. 1: Materialkunde,

Pos. 2: Allgemeine Fachkenntnisse,

² Die Beurteilung des Fachzeichnens wird in folgenden Positionen vorgenommen:

Pos. 1: Technische Richtigkeit,

Pos. 2: Formensinn,

Pos. 3: Ausführung (Strich, Sauberkeit, Zeitaufwand),

Pos. 4: Skizzieren (sofern ausgeführt).

³ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 17 zu erteilen.

Art. 17

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an eine angehende Konfektionsschneiderin für Trikot-Oberkleider zu stellen sind, nicht entsprechend.	ungenügend	4
unbrauchbar oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

¹⁾ *Anmerkung:* Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können beim Schweiz. Werkereiverein unentgeltlich bezogen werden.

² Für die Beurteilung «sehr gut» bis «gut», bzw. «gut» bis «genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Noten in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen der Kandidatin, sie sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Ihre Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 18, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 18

Prüfungsergebnisse

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der Arbeitsprüfung;

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 19

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte Konfektionsschneiderin für Trikot-Oberkleider zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Bern, den 3. März 1961.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Wahlen

Ausfuhr elektrischer Energie

1. Die Aare-Tessin, Aktiengesellschaft für Elektrizität, in Olten, stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Fortführung bis 15. April 1965 ihrer seit 1915 dauernden Ausfuhr an die Lonza-Werke, Elektrochemische Fabriken GmbH, Weil a. Rhein, Deutschland. Die auszuführende Energie würde im Winterhalbjahr bei einer maximalen Leistung von 25 000 Kilowatt ca. 85 Millionen Kilowattstunden und im Sommerhalbjahr bei einer maximalen Leistung von 50 000 Kilowatt ca. 200 Millionen Kilowattstunden betragen.

2. Die Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG., in Laufenburg (Schweiz), stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr elektrischer Energie an die Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe, Deutschland, bis 30. September 1965. Die jährlich vom 1. Mai bis 30. September auszuführende Energie würde bei einer maximalen Leistung von 20 000 Kilowatt ca. 50 Millionen Kilowattstunden betragen.

Gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie werden diese Gesuche hiermit veröffentlicht. Anmeldungen von Strombedarf sowie andere Einsprachen sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 30. April 1961 einzureichen.

Bern, den 27. März 1961.

(2.).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1961
Date	
Data	
Seite	635-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.